

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

79 (4.9.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 79

Karlsruhe, den 4. September

1951

## Inhalts-Verzeichnis

729-742

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 729 Entlohnung der Jungwerker; (§ 7 der Jungwerkerordnung)  
730 Feuerschutzabgabe  
731 LTV § 4 (2); hier: Anrechnung von Dienstzeiten der ehem. Wehrmachtsbeamten  
732 Steuerabzug vom Arbeitslohn; Veranlagung von Arbeitnehmern wegen berechtigten Interesses  
733 Unterhaltszuschüsse  
734 Verfahren für die Ausbildung zum Rangieraufseher (DV 128 204)

### II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 735 DV 226; Beförderung fremder Wagen

### III. Betrieb und Fahrplan

- 736 Feste Bremsen bei fahrenden Zügen; hier: Verständigung des Lokführers

### IV. Verkehr

- 737 Behälterverwendungsnachweis für pa-Behälter  
738 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß  
739 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß  
740 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß  
741 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

### VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

- 742 Kranwagengebühren; hier: Anlage 14 zur DV 933 (Hebz DV)

### VIII. Nachrichten

- Anwerbung von deutschen Arbeitskräften für die australische Bundesbahn  
Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse, Bezirksleitung Karlsruhe  
Eisenbahnfachschule  
Leitfaden für den Verkehrsdienst  
Eisenbahn-Sozialwerk, Bezirk Stuttgart, Abteilung Chöre und Kapellen  
Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

- 729 Entlohnung der Jungwerker; (§ 7 der Jungwerkerordnung)  
2 P 70 Pljw (ABl 79. 4. 9. 51.)

Mehrfache Beanstandungen des Prüfungsdienstes geben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Jungwerker nur bis zu 80% des Voll-Lohnes der Lgr VIII erhalten können. Der Lohnsatz von 80% ist auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres anzuwenden, und zwar bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses als Jungwerker. Die Entlohnung nach § 8 LTV tritt erst nach Beendigung dieses Verhältnisses durch Abschluß eines Arbeitsvertrages als ständiger Arbeiter ein.

Dies gilt auch für die bei einigen Tarifstellen der Lohngruppeneinteilung vorgesehene Mindestfrist für die Anerkennung als qualifizierter Arbeiter. Diese Frist beginnt erst nach Beendigung der Jungwerkerdienstzeit.

Wir ersuchen, bei § 7 der Jungwerkerordnung und bei Ziff 6 des Abschn A Anl 1 LTV auf diese Verf hinzuweisen.

### 730 Feuerschutzabgabe

3 P 10 a Pagf (ABl 79. 4. 9. 51.)

Vorgang: Amtsblattverfügung 213/1951

Das Innenministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern hat sich mit Schreiben vom 2. 8. 1951 — Nr VIII — 3266, 2—3 — nunmehr ebenfalls damit einverstanden erklärt, daß die hauptamtlich tätigen Bahnpolizei- und Bahnkriminalpolizeibeamten den Polizeivollzugsbeamten gleichzustellen und daher von der Feuerschutzabgabe befreit sind. Bestehen über die Zugehörigkeit eines Eisenbahnbediensteten zu dem vorgenannten Personenkreis Zweifel, so hat nach der im Land Württemberg-Hohenzollern geltenden Rechtsanordnung über das Statut des Feuerlöschwesens vom 25. April 1947 (Artikel 162 in Verbindung mit dem Artikel 64) zunächst der Gemeinderat zu entscheiden.

Die nach den §§ 74 ff der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung mit gewissen polizeilichen Aufgaben betrauten Eisenbahnbetriebsbeamten werden dagegen den Polizei-

vollzugsbeamten nicht gleichgestellt und daher zur Feuerschutzabgabe herangezogen.

Bei ABl-Verf 213/1951 ist auf diese Verfügung zu verweisen.

### 731 LTV § 4 (2); hier: Anrechnung von Dienstzeiten der ehem. Wehrmachtsbeamten

2 P 70 Plt (ABl 79. 4. 9. 51.)

Die GDE gibt mit Verf 2—201—Plt vom 21. 8. 1951 bekannt:

„Zur Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Dienstzeitanrechnung der Wehrmachtsbeamten wird im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands folgendes angeordnet:

Die Wehrmachtsbeamten waren — abgesehen von ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Beamte — nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 (RGBl I 1935, S. 609, §§ 7 und 21) aktive Angehörige der Wehrmacht. Die von diesen Beamten ab 1. 9. 1939 geleistete Dienstzeit ist daher als Kriegsdienstzeit anzuerkennen und, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, nach § 4 (2) LTV auf die Eisenbahndienstzeit anzurechnen. Die Ausf-Bestimmungen zu Abs (2) und (5) zu § 4 LTV sind entsprechend anzuwenden.

Nach vorstehender Regelung kann vom 1. 8. 1951 an verfahren werden. Für die rückliegende Zeit verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Von Nachzahlungen ist abzusehen.“

Bei § 4 (2) LTV ist auf diese Verf hinzuweisen.

### 732 Steuerabzug vom Arbeitslohn; Veranlagung von Arbeitnehmern wegen berechtigten Interesses

5 H Ps 10 Pagl (ABl 79. 4. 9. 51.)

Die GDE Speyer gibt bekannt:

1. Nach § 46 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes kann der Arbeitnehmer seine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen, wenn er ein berechtigtes Interesse nachweist.

Ein solches berechtigtes Interesse lag nach der bisherigen Praxis immer dann vor, wenn der Arbeit-

nehmer Verluste aus anderen Einkunftsarten (z B Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung) mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) ausgleichen konnte.

2. Die soeben erlassenen Einkommensteuer-Richtlinien 1950 (Bundessteuerblatt Nr 18/1951 vom 7. 8. 1951) erkennen im Abschnitt 229 — in Verbindung mit § 57 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1950 (BGBl Nr 23/1950 vom 10. 6. 1950) — nunmehr ein berechtigtes Interesse an der Veranlagung auch dann an, wenn einem Arbeitnehmer, der die ihm im Lohnsteuerverfahren (einschl. Jahresausgleich) zustehenden Rechtsbehelfe rechtzeitig geltend gemacht hat, durch Steuerabzug vom Arbeitslohn eine höhere Steuer einbehalten wurde, als sich bei einer Veranlagung ergeben würde. Diese Voraussetzungen sind (gemäß § 32 ESTG) in allen Fällen gegeben, in denen sich die Steuerklasse (einschl. der Zahl der Kinder) im Laufe des Kalenderjahrs zugunsten des Arbeitnehmers geändert und diese günstigere Steuerklasse mindestens 4 Monate im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) bestanden hat. Auf das Kalenderjahr 1950 bezogen, können daher alle Arbeitnehmer ihre Veranlagung beantragen, deren Familienstand sich vor dem 1. September 1950 zu ihren Gunsten geändert hat. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die vor dem 1. September 1950 als Ledige oder Geschiedene das 60. oder als Verwitwete das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Bei der Steuerberechnung im Wege der Veranlagung wird in diesen Fällen die günstigere Steuerklasse für das ganze Kalenderjahr berücksichtigt, während dies im Lohnsteuerverfahren nur von dem Kalendermonat an geschah, in dem erstmals die Voraussetzungen (Eheschließung, Hinzutritt eines Kindes usw) vorlagen. Ein berechtigtes Interesse an der Veranlagung liegt ferner vor, wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr) gestorben ist. In diesen Fällen wird der für das Teiljahr bezogene Arbeitslohn nach der Einkommensteuertabelle (Jahrestabelle) versteuert.

Die hiernach in Betracht kommenden Arbeitnehmer oder — im Todesfall — deren Rechtsnachfolger (Erben) haben den Antrag auf Veranlagung für das Kalenderjahr 1950 (Vordruck beim Finanzamt erhältlich) spätestens bis 30. September 1951 zu stellen.

3. Sofern bei Arbeitnehmern gleiche Voraussetzungen im Kalenderjahr 1949 vorlagen, können sie jetzt noch eine Steuererklärung für diesen Zeitraum abgeben, da die Veranlagungsrichtlinien 1949 eine Abgabefrist — wie sie die ESTR 1950 enthalten — nicht vorsahen. Es empfiehlt sich, auch diese Anträge sofort zu stellen, da die Veranlagung für das Kalenderjahr 1949 bei den Finanzämtern nahezu abgeschlossen ist.
4. Zur Ausschaltung von Zweifeln weisen wir — wie unter Ziffer 2 bereits angedeutet — jedoch darauf hin, daß ein berechtigtes Interesse im Sinne dieser Bestimmungen dagegen nicht vorliegt, wenn der Arbeitnehmer es unterlassen hat, von den ihm im Lohnsteuerrecht gegebenen Möglichkeiten der Erzielung von Steuerermäßigungen rechtzeitig Gebrauch zu machen. Es ist daher z B keine Veranlagung möglich, wenn der Arbeitnehmer es versäumt hatte, sich einen steuerfreien Betrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen oder Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch das Finanzamt zu stellen.

### 733 Unterhaltszuschüsse

3 A P 10 Pbbv (ABl 79. 4. 9. 51.)

— Entspringt der Verfügung der GDE vom 25. 6. 1951 — 4.307 Pbbv —

Nach der vorerwähnten Verfügung der Generaldirektion in Speyer ist der Erlaß des früheren RMdF vom 12. 7. 1941 — A 5401 — 1385 IV — ab 1. 7. 1948 sinn-

gemäß wieder anzuwenden. Hiernach erhalten die vor dem Zusammenbruch eingestellten Beamten im Vorbereitungsdienst, deren Ausbildung sich durch die Ableistung des Wehrdienstes im Krieg verzögerte, nach Ablauf ihrer regelmäßigen Gesamtdienstzeit einschließlich des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten, die sie ohne Verzögerung ihrer Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten durch den Kriegsdienst erhalten hätten. Die hiernach erforderlichen Berechnungen werden von Amts wegen durchgeführt und die in Betracht kommenden Beamten zu gegebener Zeit von hier aus entsprechend verständigt. Von Einzelanträgen oder fernmündlichen Anfragen ist daher abzusehen.

### 734 Verfahren für die Ausbildung zum Rangieraufseher (DV 128 204)

4 P 62 Paau (ABl 79. 4. 9. 51.)

Die DV 128 204 ist wie folgt zu berichtigen:

Seite 5 Vorbemerkung 2 Zeile 3 ändern: „einfache“ in „volle“; Seite 11 Zeile 7 von unten ändern: „vereinfachte“ in „volle“.

## II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

### 735 DV 226; Beförderung fremder Wagen

1 F 7 Krl (ABl 79. 4. 9. 51.)

HVB-Verf 67.662 Krl 191 vom 23. August 1951

Absatz 1 b) des § 18 der DV 226 ist wie folgt zu fassen: „b) Beförderungsvergütungen

- 1) bei Beförderung der vermieteten Fahrzeuge mit Sonderzug je Achskm . . . . . 0,30 DM  
mindestens aber 600,— DM je Sonderzug,
- 2) bei Beförderung in Zügen des öffentlichen Verkehrs je Achskm . . . . . 0,25 DM,  
mindestens aber für jeden 2achsigen Wagen  
60,— DM,  
für jeden 3achsigen Wagen  
85,— DM,  
für jeden 4achsigen Wagen  
110,— DM.“

Im Absatz 1 c) des § 18 ist in der ersten Zeile hinter „des Begleitpersonals“ einzuschalten „(mit Ausnahme des Lokomotiv- und Zugbegleitpersonals, dessen Kosten durch die nach Absatz 1 b) zu erhebenden Vergütungen abgegolten sind)“.

Der § 23 erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 23

(1) Fremde Wagen werden zur Beförderung nach den Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abteilung B angenommen.

(2) Für Probefahrten mit fremden Wagen sind zu berechnen

- a) bei Beförderung in Sonderzügen
  - 1) je Achskm . . . . . 0,30 DM,  
mindestens aber 600,— DM je Probezug,
  - 2) für das zu den Probefahrten ggf gestellte Werkstättenpersonal Vergütungen nach §§ 3 und 4;
- b) bei Beförderung in Zügen des öffentlichen Verkehrs
  - 1) je Achskm . . . . . 0,25 DM,  
mindestens aber für jeden 2achsigen Wagen  
60,— DM,  
für jeden 3achsigen Wagen  
85,— DM,  
für jeden 4achsigen Wagen  
110,— DM,
  - 2) für das zu den Probefahrten ggf gestellte Werkstättenpersonal Vergütungen nach §§ 3 und 4.

(3) Probefahrten sollen im allgemeinen auf dem Abgangsbahnhof enden. Wenn in öffentlichen Zügen zur Probe mitlaufende Wagen ausnahmsweise nicht zum Abgangsbahnhof zurückkehren, so ist nach Absatz 1 zu verfahren.“

Die neuen Vergütungssätze gelten vom 15. September 1951 an.

Die DV 226 ist unter Hinweis auf diese ABl-Verf handschriftlich zu berichtigen.

### III. Betrieb und Fahrplan

#### 736 Feste Bremsen bei fahrenden Zügen; hier: Verständigung des Lokführers

31 B 7 Bavf (ABl 79. 4. 9. 51.)

Mit ABlVerf 404/1950 wurden schwarze Tafeln zur Verständigung des Zugpersonals über den Grund des Haltens oder Stutzens vor Signal Hp O eingeführt. Diese Tafeln sind b a w auch zu verwenden, um das Lokpersonal vorbeifahrender Züge über feste Bremsen in ihrem Zuge zu unterrichten. Es ist hierbei wie folgt zu verfahren:

Die Betriebsstelle, welche in einem vorbeifahrenden Zug eine feste Bremse wahrnimmt, meldet dies sofort dem vorgelegenen Bahnhof bzw der vorgelegenen Abzweig- oder Blockstelle. Dort ist dem Lokpersonal bei der Vorbeifahrt die schwarze Tafel mit einem großen lateinischen „B“ zu zeigen und außerdem die Unregelmäßigkeit weiter vorzumelden.

Nach dem Erkennen der Tafel hat der Lokführer durch Erhöhen des Druckes in der Hauptluftleitung die feste Bremse auszulösen. Das Lösen der Bremse ist mit einem kurzen Füllstoß einzuleiten, gleichzeitig ist der Hauptleitungsdruck durch Verstellen des Leitungsdruckreglers um 0,2 bis 0,3 at zu erhöhen.

Löst die feste Bremse nicht aus, so ist der Zug zu stellen, die Bremse auszuschalten und von Hand zu entlüften.

Die oben genannten Tafeln werden z Zt im Bereich der ED Karlsruhe hauptsächlich auf folgenden Strecken verwendet:

Karlsruhe — Basel,  
Offenburg — Konstanz,  
Radolfzell — Lindau,  
Metzingen — Tübingen.

### IV. Verkehr

#### 737 Behälterverwendungsnachweis für pa-Behälter

7 Wg 4 Vgbt (pa) (ABl 79. 4. 9. 51.)

Bezug: Bdb 6/1951

Wir weisen besonders darauf hin, daß die Tiefkühlgroßbehälter alter Bauart im Verwendungsnachweis als D (pa) sowohl beladen als auch leer im Rücklauf zur Heimat nachgewiesen werden müssen.

#### 738 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 79. 4. 9. 51.)

Aus Anlaß der vom 29. 9. bis 7. 10. 1951 in Sigmaringen stattfindenden Hohenzollerischen Landwirtschaftsausstellung mit Industrie- und Gewerbeschau werden Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) in folgendem Umfang ausgegeben:

a) am 29./30. September und am 6./7. Oktober von allen Bahnhöfen im Umkreis von 75 km um Sigmaringen mit tariflicher Geltungsdauer, darüber hinaus auch von den Bahnhöfen Tübingen, Reutlingen, Rottweil, Friedrichshafen und Konstanz;

b) an den Werktagen vom 1. Oktober bis einschl 5. Oktober von allen Bahnhöfen im Umkreis von 50 km mit eintägiger Geltungsdauer. Die an diesen Werktagen gelösten Sonntagsrückfahrkarten gelten zur Rückfahrt nur, wenn sie von der Ausstellungsleitung auf der Rückseite abgestempelt worden sind.

Schalteranschlag fertigen, Reisebüros und Personal unterrichten.

#### 739 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 79. 4. 9. 51.)

Aus Anlaß der Ortenauer Herbstmesse in Offenburg vom 28. 9. bis 7. 10. 1951 werden Sonntagsrückfahr-

karten (auch Blanko) in folgendem Umfang ausgegeben: von allen Bahnhöfen im Umkreis von 50 km um Offenburg

a) in der Zeit vom 28. 9./1. 10. mit Geltungsdauer zur Hinfahrt vom 28. 9. 0.00 Uhr bis 30. 9. 24.00 Uhr, zur Rückfahrt an diesen Tagen sowie bis 1. 10. 24.00 Uhr;

b) am Mittwoch, dem 3. 10., mit eintägiger Geltungsdauer;

c) am 6./7. 10. mit tariflicher Geltungsdauer. Schaltermanschlag fertigen, Personal unterweisen.

#### 740 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 79. 4. 9. 51.)

Zu den nachstehenden Veranstaltungen werden Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) wie folgt ausgegeben:

1. Wurstmärkte in Bad Dürkheim im Umkreis von 100 km um Bad Dürkheim am 8./9. und am 15./16. September mit tarifmäßiger Geltungsdauer, am 10. September zur Hinfahrt von 0—24 Uhr, zur Rückfahrt bis 10. September, 10 Uhr.

2. Zur Einweihungsfeier des Soldatenfriedhofs in Zweibrücken am 30. 9. 1951 von allen Bahnhöfen des Bundesgebiets gegen Vorlage des Einladungsschreibens des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Die Karten gelten zur Hinfahrt vom 29. 9. 0 Uhr bis 30. 9. 24 Uhr, zur Rückfahrt ab 29. 9. 12 Uhr bis 2. 10. 24 Uhr.

Das Einladungsschreiben ist beim Lösen der Fahrkarte abzustempeln.

#### 741 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 79. 4. 9. 51.)

Anlässlich der Donaueschinger Musiktage für zeitgenössische Musik vom 6./7. Oktober 1951 werden die Bahnhöfe im Umkreis von 75 km ermächtigt, Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) mit tariflicher Geltungsdauer auszugeben.

Schaltermanschlag fertigen und Personal unterweisen.

### VI. Maschinen- u Werkstättenangelegenheiten

#### 742 Kranwagengebühren; hier: Anlage 14 zur DV 933 (Hebz DV)

22 M 21 Fkwdk (ABl 79. 4. 9. 51.)

Vorgang: ABl 64. 30. 5. 47 — 21 M 42 Fkwdk —

Zahlreiche Anfragen lassen vermuten, daß bei den Dienststellen die Verf ABl 64 (Ifd Nr 248) vom 30. 5. 47 — 21 M 42 Fkwdk — nicht beachtet und demnach die Berichtigung des § 13 (2) der DV 933 (Hebz DV) nicht durchgeführt wurde. Auch ist anscheinend bei den meisten in Frage kommenden Stellen — besonders Ga — die Anlage 14 zur DV 933 nicht vorhanden.

Den EVÄ, EBÄ, EMÄ, Bfen I.—III. Kl., Bm, Bw u. Bww geht deshalb in den nächsten Tagen die Anlage 14 in je zweifacher Fertigung nochmals zu. Ggf weiter noch benötigte Abdrucke können fmdl bei AA M 21 (Ruf 5352) nachgefordert werden.

Wir ersuchen die Ämter, die ihnen unterstellten Dienststellen gemäß Verf 22 M 21 Fkwdk vom 27. 8. 51 zu unterweisen.

### VIII. Nachrichten

#### Anwerbung von deutschen Arbeitskräften für die australische Bundesbahn

2 P 70 Pld (ABl 79. 4. 9. 51.)

Der Herr Bundesminister für Arbeit teilt mit, daß der Personalbedarf der Australischen Bundesbahn an deutschen Arbeitskräften vollständig in Berlin gedeckt wird. Meldungen in den Ländern der Bundesrepublik erübrigen sich dadurch.

Die Bekanntmachung im ABl 74/1951 ist damit hinfällig.

**Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse, Bezirksleitung  
Karlsruhe** 5 Ps 100 Uvv (ABl 79. 4. 9. 51.)

Leiter der Reichsbahn-Sterbekasse, Bezirksleitung Karlsruhe, ist seit dem 1. 8. 1951 Reichsbahn-Inspektor Heinrich Kiefer.

**Eisenbahnfachschule** (ABl 79. 4. 9. 51.)

**I. Wohn-Dienst-Fahrkarten (WD-Fahrkarten)**

Wegen Ausgabe von Wohn-Dienst-Fahrkarten zum Besuch der Lehrgänge der Eisenbahnfachschule wird die ED in den nächsten Tagen das Weitere anordnen.

**II. Neue Lehrgänge bei der Zweigschule Rottweil**

Wir beabsichtigen, auch bei der Zweigschule Rottweil Lehrgänge einzurichten zur Vorbereitung auf die

- a) Vorprüfung zum einf. Dienst, Wgm, techn und nichtt RAss,  
b) B-Feststellerprüfung,

c) Fachprüfung zum nichtt RAss.  
Anmeldungen sind umgehend der Bezirksschulleitung Karlsruhe über die Zweigschule Rottweil vorzulegen. Beginn und Unterrichtszeit der Lehrgänge werden den Teilnehmern noch rechtzeitig mitgeteilt.

Verband  
Deutscher Eisenbahnfachschulen  
Bezirksschulleitung Karlsruhe/Bd.

**Leitfaden für den Verkehrsdienst**

14 A 40 Abaa (ABl 79. 4. 9. 51.)

Vorgang: HVB Verf 4 HB 13 Abs 86 vom 6. 8. 1951

Die Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 28, gibt demnächst die 7. neubearbeitete Auflage des Buches „Leitfaden für den Verkehrsdienst Heft 1: Das Tarifwesen“ von Dr Karl Moormann heraus. Die Schrift kostet 3.50 DM. Der Vorzugspreis für die Bundesbahn beträgt 3.— DM.

Den Umlauf von Bestellisten haben wir genehmigt.

**Eisenbahn-Sozialwerk, Bezirk Stuttgart, Abteilung Chöre und Kapellen** (ABl 79. 4. 9. 51.)

Die Abteilung Chöre und Kapellen des Eisenbahn-Sozialwerks, Bezirk Stuttgart, veranstaltet am Sonntag, den 23. September 1951 in Karlsruhe ein Chorfest, verbunden mit einem Wertungs-Singen. Daran beteiligen sich 22 Eisenbahner-Chöre und 6 -Kapellen aus dem Bezirk der ED Stuttgart und Karlsruhe mit zusammen 1000 Sängern und 160 Musikern.

Das Wertungs-Singen beginnt vormittags um 9 Uhr in der Stadthalle, und wird von 14 Uhr an in der Ausstellungshalle unter dem Motto „Sang und Klang bei den Eisenbahnern“ fortgesetzt.

Aus dem Bezirk der ED Karlsruhe beteiligen sich die vier Eisenbahner-Chöre aus Lörrach, Freiburg, EAW Offenburg und Calw sowie zwei Eisenbahner-Kapellen aus Freiburg und EAW Offenburg.

Für die Teilnehmer und Besucher aus Freiburg verkehrt ein ESW-Sonderzug nach Karlsruhe Hbf und zurück. Zur Mitfahrt sind alle ESW-Mitglieder mit ihren mitfahrberechtigten Familienangehörigen zugelassen.

Die Ämter und EAW'e sowie die größeren Dienststellen des Bezirks um Karlsruhe erhalten in diesen Tagen ein Werbeplakat für das Eisenbahner-Chorfest. Wir ersuchen, es durch Aushang allen Bediensteten bekanntzugeben und nach dem 23. 9. 1951 wieder abzunehmen.

**Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)** (ABl 79. 4. 9. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechn. A 6-Rate — Ps 34 — „Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für Abteilung A und B der BVA der Beitragsübersichten und die Errechnung des durchschnittlichen Jahresentgelts usw“ beim Sozialbüro der ED Karlsruhe. — 3 A P 40 —	sofort	—	15.9.1951	
Nichttechn. A 7-Rate „Zugleiter“ beim EBA Friedrichshafen — 3 A P 40 —	sofort	—	15.9.1951	
Schrankenwärterposten 3 beim Bf Weil(Rhein)-Ost — EBA Basel — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung noch nicht beziehbar	15.9.1951	Für Arm- und Beinamputierte nicht geeignet.

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

## Seit 2 Jahren besteht das Eisenbahn-Sozialwerk

Einige haben immer noch nicht ihre Beitragserklärung abgegeben. Es sollte heute für jeden Bediensteten eine Selbstverständlichkeit sein, dem ESW anzugehören.

### Versäume nicht

Deine Beitrittserklärung abzugeben.